

RS Vwgh 1993/10/7 92/16/0157

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §58 Abs1;

Rechtssatz

Die Worte "bis zur Räumung" können nur so verstanden werden, daß die Zahlungspflicht ebensolange besteht, bis endgültig geräumt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160157.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at